



Firmenstempel

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 10
Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg
Direktion Stuttgart
Ulmer Str. 227 B

Antrag auf Erteilung/Änderung*
einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung/Änderung* einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 der Mess- und Eichverordnung.

* nicht Zutreffendes streichen bzw. löschen

I.	Allgemeine Angaben
A.	Name/Bezeichnung des Antragstellers:
B.	Anschrift: (Straße, Haus-Nr., Postfach, PLZ, Ort)
C.	Telefon (mit Vorwahl): Telefax: E-Mail: Ansprechpartner:
D.	Rechtsform des Antragstellers:
E.	Vertretungsberechtigte Person des Antragstellers:
F.	Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers:
G.	Ansprechpartner für die Instandsetzerguppe:
H.	Messgeräte, für die eine Befugnis als Instandsetzer beantragt wird (Messgeräteart, Hersteller, Typenbezeichnung und Messbereich):



I.	Wurde bereits in einem anderen Bundesland eine Befugnis als Instandsetzer erteilt oder beantragt?
II.	Personal
A.	Personal für die Instandsetzertätigkeit (Name und Namenskürzel (max.3 Zeichen), Geburtsdatum, beruflicher Ausbildungsabschluss, einschlägige Berufserfahrung, Sachkundenachweis und Schulungsnachweise der Hersteller oder von diesen autorisierten Vertriebspartner (entsprechende Nachweise sind beizufügen)):
III.	Prüfmittel
A.	Liste der Prüfmittel (Bezeichnung, Hersteller, Typ, Fabr.-Nummer, Messbereich):
B.	Angaben zur Prüfung der Prüfmittel (durch wen, in welchen Abständen, Kennzeichnung):
IV.	Dokumente und technische Mittel zur Auswertung
A.	Angabe der vorhandenen Muster von Prüfprotokollen, ggf. Prüfberichten, Umrechnungstabellen (entsprechende Unterlagen sind beizufügen) oder bei rechnergestützter Auswertung Programme/Versionen:
V.	Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik
A.	Liste der gegebenenfalls vorhandenen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik nach der Mess- und Eichverordnung, Bauartzulassungen/EG-Baumusterprüfbescheinigungen/ Konformitätsbestätigung , Wartungs- und Justieranleitungen der Messgerätehersteller:



VI.	Ergänzende Bemerkungen

Als Antragsteller ist mir/uns bekannt, dass

- bei der Ausführung von Instandsetzungen die geltenden eichrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 55 der MessEV zu beachten sind
- die für den Aufstellungsort des Messgerätes örtlich zuständige Außenstelle/Eichamt mit der Instandsetzungsbenachrichtigung über alle Eingriffe unverzüglich zu benachrichtigen ist
- Änderungen - insbesondere hinsichtlich zur Instandsetzung befugter Personen, der Prüfmittel, der Firmierung, der Anschrift oder des Wegfalls der Genehmigungsvoraussetzung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV - der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und
- bei Einstellung der Tätigkeit als Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich zu verständigen ist und ihr sämtliche Kennzeichen und Sicherungszeichen des Instandsetzers zu übergeben sind.

Nach § 54 Abs. 5 der MessEV kann die Instandsetzerbefugnis widerrufen werden, wenn der Instandsetzer eichrechtliche Vorschriften nicht beachtet.

Die obigen Angaben sind Bestandteil des Antrags. (Hinweis: Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für dienstliche Zwecke.)

Ort und Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift(en):